

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 Abs.1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Stadt Meisenheim)

Gem. § 10 a Absatz 1 KAG ist die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen:

Die Stadt Meisenheim mit ihrem historisch geprägten Ortskern und vielen denkmalgeschützten Häusern ist eine Kleinstadt mit 2.811 Einwohnern (Stand 31.12.2022).

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim werden in zwei öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) aufgeteilt.

Abrechnungseinheit 1 – Stadtzentrum Meisenheim incl. Bereich nördlich der B 420 und östlich des Glans

Das Stadtzentrum liegt größtenteils eingebettet zwischen der B 420 und dem Fluss Glan. Die Draisinenstrecke führt in nord-südlicher Richtung durch das Stadtgebiet. Von der B 420 abzweigend führt die K 65 aus westlicher Richtung in den Stadtbereich, um dann nach Süden zu verlaufen.

Nördlich der B 420 ist ein Gewerbegebiet mit Sondergebiet Einzelhandel gelegen. Die Querung der Bundesstraße ist in diesem Bereich an einer Kreuzung mit Ampelschaltung möglich. Westlich dieses Gewerbegebietes (getrennt durch die Draisinenstrecke) befindet sich das Freibad der Stadt, ein Wochenendhausgebiet und zwei weitere Gewerbebetriebe. Die Anbindung zum Stadtzentrum erfolgt über die B 420 mit einer Abbiegespur. Für Fußgänger und Radfahrer steht ein Radweg zur Verfügung, der durch eine Unterführung der B 420 die sichere Querung ermöglicht. Ebenso ist für Radfahrer und Fußgänger die Querung der Draisinenstrecke möglich.

Östlich des Glans erstreckt sich ein weiteres Wohngebiet mit einem Discounter, einer Tankstelle, einem Elektrofachgeschäft und dem Krankenhaus. Dieses Gebiet ist durch eine von der B 420 in südlicher Richtung abzweigende Gemeindestraße erreichbar und ist ebenso über eine Brücke mit dem Stadtbereich verbunden.

Im Kernbereich zwischen Bundesstraße und Glan liegt das historische Stadtzentrum mit Einkaufsmöglichkeiten, katholischer und evangelischer Kirche, Schulen, Sportplatz, Kindergarten, Seniorenwohnheim, Ärzten, Feuerwehr, einem Möbelhaus, Discountern und Industriebereichen.

Die Abrechnungseinheit wird im Süden durch den Glan abgegrenzt. Der räumliche Zusammenhang des Stadtgebietes nördlich und südlich der B 420 wird durch das verwobene Straßenverkehrsnetz geprägt. Die Bundesstraße stellt in diesem Fall keine Trennung dar, da sie an mehreren Stellen von Fahrzeugen und Fußgängern gequert werden kann. Ebenso hat der Glan in östlicher Richtung keine Trennungsfunktion, da auch hier Querungsmöglichkeiten vorhanden sind. Durch den vorhandenen Bebauungszusammenhang wird der verbindende Charakter ebenfalls hervorgehoben, der insgesamt einen konkret-individuellen Vorteil vermittelt.

Die topographischen und räumlichen Gesichtspunkte führen zu keiner deutlichen Trennung und räumlichen Abgrenzung des Stadtzentrums nördlich und südlich der B 420 sowie östlich und westlich des Glans. Es ergibt sich keine deutliche räumlich-tatsächliche Abgrenzbarkeit.

Abrechnungseinheit 2 – Gemeindegebiet „Im Tal“

Zu dieser Abrechnungseinheit gehört neben dem Wohngebiet auch das Bodelschwingh-Zentrum mit Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung, Förderschule, Förderwerkstatt und einer Tagesförderstätte. Das Gebiet südlich des Glans bildet eine separate Abrechnungseinheit. Der räumliche Zusammenhang zum Stadtzentrum ist durch die Entfernung von ca. 270 m zur letzten Wohnbebauung nicht gegeben. Auch im Bereich der süd-östlich der Schlosskirche gelegenen Fußgängerbrücke „Eiserner Steg“ ist eine Bebauungslücke von ca. 270 m vorhanden. Die deutliche Bebauungslücke über den Glan hat eine trennende Wirkung.

Die topographischen und räumlichen Gesichtspunkte (Außenbereichsflächen von nicht untergeordnetem Ausmaß) führen somit zu einer deutlichen Trennung und Abgrenzung der Abrechnungseinheit.